

3.2. Anpassungsverordnung

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den *Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte*.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

81.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 3 Abs. 2 der AO Nr. 2 vom 15. 8. 1984 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. I Nr. 25 S. 294).

§ 13 der Anordnung [Nr. 1] vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II Nr. 20 S. 101) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

- a) die im Aufforstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt,
- b) den durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§5,7 und 11 nicht nachkommt,
- c) ohne Genehmigung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dem zuständigen Oberförster.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

Hinweis: § 13 erhielt vorliegende Fassung durch die AO Nr. 2 vom 15. 8. 1984 über die Bewirtschaftung

des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. I Nr. 25 S. 294).

82.

§ 6 der Anordnung vom 7. Februar 1966 über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte (GBl. II Nr. 21 S. 107) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse erwirbt oder vergibt oder
- b) gegen Auflagen nach § 4 Satz 2 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. S. 101).“

83.

§ 63 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) erhält folgende Fassung:

„§63

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter den nach § 23 Abs. 1 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Jugendlicher den im § 23 Abs. 1 Buchst. b auferlegten Weisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn er über eigenes Arbeitseinkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreisschulräten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

84.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 15 Abs. 2 Buchst. c der Veterinärhygienischen GrenzüberwachungsVO vom 11. 10. 1984 (GBl. I Nr. 29 S. 327).

85.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 32 Abs. 2 Buchst. c der ScelotsVO vom 9. 12. 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3S. 13).